



## Neues Service für Entsendungen

**Meldungen und  
ihre Korrekturen**

Vorlage, Frist und Änderungen

**Ferialjob ist nicht  
gleich Ferialjob**

Die Beschäftigungsformen

**Österreichweit  
„Bewegt im Park“**

Das Mitmach-Programm

# INHALT

## ÖGK AKTUELL



Foto: bogdanhoda/Shutterstock.com

- 4 Neues Service für Entsendungen**  
Vollelektronische Abwicklung aller Anträge
- 6 ID Austria einfach digital**  
Künftig profitieren auch Unternehmen
- 6 Gesundheitsversorgung für ukrainische Flüchtlinge**  
Unkomplizierter Zugang zu Leistungen
- 7 HFU-Liste**  
Unser Service für Bau- und Reinigungsunternehmen

## THEMEN IM FOKUS

- 8 Richtig melden und Korrekturen durchführen**  
Der dritte Teil der Serie
- 10 mBGM Verrechnungsgrundlage**  
Beispiele zu den Verrechnungsgrundlagen
- 11 Betriebliche Vorsorge**  
Auswahl der BV-Kasse und Auszahlung
- 12 Ferialjob ist nicht gleich Ferialjob**  
Überblick über die Beschäftigungsformen

- 13 Urlaub im Ausland:**  
Im Krankheitsfall gut geschützt
- 14 Kündigungsentschädigung**  
Wissenswertes im Überblick
- 16 Daumen hoch für WEBEKU**  
Unverzichtbares Web-Service

## GESUNDHEIT IM BETRIEB



Foto: fizkes/Shutterstock.com

- 17 Raus an die frische Luft**  
Das Mitmach-Programm „Bewegt im Park“
- 18 Gut gewappnet durch den Alltag**  
Psychische Belastungen vermeiden
- 19 SPL TELE: Von BGF überzeugt**  
Der „BGF-Betrieb des Monats“ Mai im Porträt

## LESERSERVICE

- 20 Sie fragen, wir antworten**
- 20 Impressum**

## Liebe Leserin, lieber Leser,

jetzt ist er wieder da, der Sommer. Nicht ganz so wie damals, aber beinahe. Das Zeitfenster für die (neue) Normalität ist wieder weit offen, zumindest im Privaten. Im Geschäftlichen sind die Aussichten mitunter nicht ganz so rosig. Krieg, Lieferengpässe, Inflation ... die Krisen der Welt überlagern sich.

In Zeiten wie diesen tut es gut, den Blick wieder von globalen hin zu jenen Themen zu lenken, die uns näher sind. In dieser Ausgabe des „DGservice“-Magazins sind das beispielsweise „Neues Service für Entsendungen“, „Richtig melden und Korrekturen durchführen“, „mBGM Verrechnungsgrundlage“ und „Kündigungsschädigung“.

Auch das Thema Gesundheit ist in dieser Ausgabe wieder stark vertreten, sind doch Bewegungsprogramme und Strategien gegen psychische Belastungen im Arbeitsleben aktuell wichtiger denn je.

Wie immer haben wir die Beiträge fundiert und gut lesbar aufbereitet, damit Sie auf einen Blick erfahren, was Sie wissen wollen. Denn manchmal ist es gut, wenn etwas beim Alten bleibt. Sollten Sie ein Thema in unserem Angebot vermissen, lassen Sie es uns wissen – mit ein paar Zeilen an [dgservice-12@oegk.at](mailto:dgservice-12@oegk.at).

Bleiben Sie gut informiert und vor allem – bleiben Sie gesund. Genießen Sie den Sommer gemeinsam mit Ihren Lieben.

Ihre „DGservice“-Redaktion

### TIPP



### Fragen und Antworten zum BMSVG

Die Umsetzung der Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) ist nicht immer einfach.

In unserem Fragen-Antworten-Katalog finden Sie eine Zusammenfassung von häufig gestellten Fragen samt deren Beantwortung, wie unter anderem:

- Welche Personen sind vom BMSVG erfasst?
- Wie hoch ist der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge?
- Wann beginnt die Beitragspflicht zur Betrieblichen Vorsorge?
- Wie wird die Bemessungsgrundlage für die Betriebliche Vorsorge bei Krankengeldbezug gebildet?

Zahlreiche Beispiele erleichtern die Umsetzung der Bestimmungen.



**Webtipp:** Den Fragen-Antworten-Katalog können Sie als barrierefreies PDF unter [www.gesundheitskasse.at/fak-bmsvg](http://www.gesundheitskasse.at/fak-bmsvg) aufrufen.



# Neues Service für Entsendungen

Am 01.04.2022 hat die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) im Bereich der zwischenstaatlichen Sozialversicherung einen wesentlichen Schritt zur Verbesserung des Kundenservice gesetzt. Sämtliche Anträge auf Ausstellung einer Entsendebescheinigung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern ins Ausland (EU-/EWR-Staaten, Schweiz, Vereinigtes Königreich sowie Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat) werden nunmehr vollelektronisch abgewickelt.

## Vorteile

Durch die neue vollelektronische Abwicklung des gesamten Geschäftsprozesses – also von der Antragstellung über die Ausstellung bis hin zur Übermittlung der Entsendebescheinigung – kommt es zu einer wesentlichen Zeitersparnis für alle Beteiligten. Im Idealfall erhalten Sie die beantragte Bescheinigung innerhalb einer Stunde via elektronischem Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern (ELDA) retour.

Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Entsendebescheinigung vor, werden die Anträge sogar außerhalb der regulären Geschäftszeiten bearbeitet – auch am Wochenende. Dafür ist es notwendig, dass die Anträge korrekt und vollständig befüllt übermittelt werden.

## Voraussetzung

Anträge auf Ausstellung einer Entsendebescheinigung sind ausschließlich via ELDA zu übermitteln. Natürlich gibt es Situationen, wie zum Beispiel den Ausfall der Datenfernübertragungseinrichtung, in denen es nicht möglich ist, den Antrag über ELDA zu stellen. In derartigen Ausnahmefällen kann ein Papierantrag gestellt werden.

## TIPP



Ein Storno des ursprünglichen Antrages und eine Neumeldung eines neuen Antrages kann via ELDA jederzeit (24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche) durchgeführt werden. Bei vollständigen Angaben erhalten Sie die Erledigung im Normalfall innerhalb einer Stunde zugestellt, auch am Wochenende.



Foto: michaeljung/Shutterstock.com

## Prüfung

Fehlen Daten am Antrag, erhalten Sie einen Verbesserungsauftrag per elektronischer Zustellung (e-Zustellung) oder per Post.

Bei Erhalt eines Verbesserungsauftrages stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Bevorzugte Variante: Sie stornieren den ursprünglichen Antrag und übermitteln einen neuen Antrag mit den vollständigen Daten oder
- Alternativvariante: Sie übermitteln die fehlenden Daten per Post, per E-Mail oder telefonisch.

Liegen die Voraussetzungen für eine Entsendung nicht vor, wird ein Ablehnungsschreiben – mit Angabe der konkreten Gründe gegen die Ausstellung – zugestellt.

**Hinweis:** Sollte sich ein Antrag auf eine Entsendung beziehen, die mehr als 14 Tage in der Zukunft beginnt, wird mit der Antragsprüfung noch gewartet, da

sich der wesentliche Sachverhalt für die Entsendung bis zum tatsächlichen Beginn der Entsendung noch ändern könnte.



Foto: Georg Wilke

Die ÖGK steht ihren Kunden mit diesem Service rund um die Uhr, 7x24, zur Verfügung! Ein wesentlicher Meilenstein in unserer ständigen Suche nach Verbesserungen.

**Mag. Georg Sima, MSc MBA**  
Generaldirektor-Stellvertreter  
der ÖGK

## Bitte achten Sie beim Antrag besonders auf:

### Richtige Angabe der Daten

Im Antrag müssen die korrekte Versicherungsnummer der zu entsendenden Person sowie die korrekte Beitragskontonummer der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers angegeben werden.

Stimmen die im Antrag angegebenen Daten nicht mit den in der Sozialversicherung gespeicherten Stammdaten überein, erfolgt ein Schreiben mit folgendem Hinweis: „Die von Ihnen angegebene Versicherungsnummer ist falsch bzw. stimmt nicht mit dem von Ihnen angegebenen Namen überein.“

Die korrekten Daten können der ÖGK per Post, per E-Mail oder telefonisch mitgeteilt werden. Alternativ ist es auch möglich, den Antrag per ELDA zu stornieren und einen neuen Antrag einzubringen.

Das Gleiche gilt, wenn die im Antrag angegebene Beitragskontonummer und die Firma nicht mit den gespeicherten Stammdaten übereinstimmen.

Es kommt immer wieder vor, dass bei der Angabe der Firma Abkürzungen verwendet werden, die in den Stammdaten der Sozialversicherung so nicht

gespeichert sind (beispielsweise „FH“ anstelle von „Fachhochschule“).

**Tipp:** Die Prüfung der in den Stammdaten gespeicherten Schreibweise der Firma ist über das WEB-BE-Kundenportal (WEBEKU) möglich.

### Nennenswerte Geschäftstätigkeit

Damit eine Person in einen Staat entsendet werden kann, muss eine „nennenswerte Geschäftstätigkeit“ in Österreich vorliegen.

Eine solche ist unter anderem gegeben, wenn in Österreich **nicht ausschließlich** Verwaltungsangestellte beschäftigt werden und wenn mindestens **25 Prozent der Geschäftstätigkeit** – gemessen an Umsatz und/oder Personal – in Österreich stattfindet. Der Sitz der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers muss sich nicht in Österreich befinden.

### Ablöse einer bereits entsendeten Person

Grundsätzlich darf eine Person nicht in einen Staat entsendet werden, um eine andere bereits entsendete Person abzulösen.

Ist eine Ablöse unumgänglich, sind die entsprechenden Gründe anzuführen. Dabei sind auch der Name und die Versicherungsnummer, die Art der Tätigkeit und die Dauer der Entsendung jener Person anzugeben, die abgelöst werden soll. Sollte die Ablöse im Antrag nicht begründet worden sein, erfolgt ein Schreiben mit der Aufforderung, die Ablösegründe darzulegen.

### Nochmalige Entsendung

Ist die Entsendung einer Person abgelaufen, ist eine weitere Entsendung für dieselbe Person, dasselbe Unternehmen und denselben Mitgliedstaat erst nach Ablauf von mindestens zwei Monaten nach Ende des vorangehenden Entsendezeitraumes zulässig.

Wurde die betreffende Person in den letzten zwei Monaten vor dem aktuellen Entsendezeitraum bereits im Beschäftigungsstaat eingesetzt, erfolgt ein Schreiben mit dem Hinweis: „Sie haben in Ihrem Antrag angegeben, dass die zu entsendende Person bereits zwei Monate zuvor in denselben Mitgliedstaat entsendet wurde. Bitte geben Sie uns die Gründe bekannt, die eine neuerliche Entsendung innerhalb von zwei Monaten erforderlich machen.“


## Stornomeldungen

Anträge auf Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften können auch via ELDA storniert werden.

Hier muss besonders darauf geachtet werden, dass bei der Stornomeldung die korrekte Referenznummer der


ursprünglichen Meldung angegeben wird. Nur so kann eine Stornomeldung dem jeweiligen Antrag zugeordnet werden.

**Tipp:** Wenn die Referenznummer der Meldung nicht mehr bekannt ist, kann


diese dem entsprechenden ELDA-Übermittlungsprotokoll (siehe Abbildung) entnommen werden. 

Autor: Mag. Roland Kirchmair

Elektronisches Datensammlsystem der Sozialversicherungstraeger (ELDA)		Seite 0001/0001	
Seriennummer: XXXXX XXXXX XXXXX	P R O T O K O L L der erhaltenen Meldungen		
Uebermittlung vom XXXXX	um XXXXX	Protokoll-Nr.:	XXXXX
-----			
Typ	An	BK-Nr.	Dienstgeber
Vers-Nr.	Name	Betrag	Melddatum
Referenznummer			Ordnungsbeg.
-----			
ENTSENDUNG AN	ÖEGK	1234567	Musterfirma
	1234567890	Magdalena	Musterfrau
<b>Referenznummer</b>			



**Webtipp:** Nähere Informationen zur Entsendung finden Sie in unserem Leitfaden „Auslandstätigkeit“ unter [www.gesundheitskasse.at/lf-euvo](http://www.gesundheitskasse.at/lf-euvo).



Ihre Ansprechperson für weitere Infos finden Sie [hier](#).

# ID Austria einfach digital

Die ID Austria ist eine Weiterentwicklung von Handy-Signatur und Bürgerkarte. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich online auszuweisen und damit digitale Services zu nutzen sowie Geschäfte abzuschließen.

## Pilotphase

Derzeit befindet sich die ID Austria in der Pilotphase. In dieser werden dieselben Funktionen wie bei der Handy-Signatur angeboten.

Sie können Ihre Handy-Signatur bereits jetzt auf die ID Austria mit Basisfunktionen umstellen.

## Echtbetrieb ab Mitte 2022

Die Vollversion soll Mitte des Jahres 2022 in Betrieb genommen werden. Ab diesem Zeitpunkt steht Ihnen die ID Austria in vollem Umfang zur Verfügung. Im behördlichen Umfeld wird dadurch die Handy-Signatur durch die zukunftssichere ID Austria gänzlich ersetzt.

## Anwendungen der ID Austria

Zukünftig profitieren auch Unternehmen von den zahlreichen Nutzungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel:

- Digitales Behördenservice
- Elektronisches Postfach
- Elektronische Unterschrift
- Digitaler Ausweis

Ab 2023 kann die ID Austria auch EU-weit genutzt werden. 

Autor: Matthias Berger




**Webtipp:** Infos und einen Fragen-Antworten-Katalog zur ID Austria finden Sie unter [www.oesterreich.gv.at/id-austria](http://www.oesterreich.gv.at/id-austria).

# Gesundheitsversorgung für ukrainische Flüchtlinge

Für viele Menschen, die derzeit aus der Ukraine flüchten, muss die medizinische Versorgung sichergestellt werden. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ermöglicht Flüchtlingen einen unkomplizierten und raschen Zugang zu ärztlicher Hilfe, Heilmitteln und Heilbehelfen.

Das Versicherungsservice hat sich maßgeblich daran beteiligt, die gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen für die Einbeziehung in die Krankenversicherung rasch zu schaffen. Im Fragen-Antworten-Katalog finden Sie häufig gestellte Fragen, wie unter anderem, ob Flüchtlinge aus der Ukraine

- einen Anspruch auf Krankenversicherung und Leistungen aus dieser haben,

- eine Versicherungsnummer und eine e-card erhalten oder
- Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft beziehen. 

**Webtipp:** Den Fragen-Antworten-Katalog können Sie unter [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at) aufrufen.

## HINWEIS



Ukrainische Flüchtlinge können als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer beschäftigt werden. Eine Beschäftigungsbewilligung kann beim Arbeitsservice beantragt werden.

Autorin: Mag.<sup>a</sup> (FH) Karina Sandhofer

# HFU-Liste – Unser Service für Bau- und Reinigungsunternehmen

Wenn Sie Bauleistungen und Reinigungsarbeiten erbringen, haftet Ihre Auftraggeberin bzw. Ihr Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen AuftraggeberInnenhaftung (AGH) für die von Ihnen für Ihre Beschäftigten zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge und sonstigen lohnabhängigen Abgaben.

Diese Haftung besteht gegenüber der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) im Höchstausmaß von 20 Prozent und gegenüber dem Finanzamt mit fünf Prozent Ihres Werklohnes. Das ist auch der Grund, weshalb diese Anteile am Werklohn von Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber regelmäßig einbehalten und an das bei der ÖGK eingerichtete Dienstleistungszentrum-AGH (DLZ-AGH) überwiesen werden.

## Unser Tipp

Ersparen Sie sich diesen administrativen Zwischenschritt. Lassen Sie sich in die Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen – kurz HFU-Liste genannt – aufnehmen.

## Ihre Vorteile

- Sie erhalten Ihren Werklohn ohne Umwege im Ausmaß von 100 Prozent direkt von Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber.
- Sie ersparen sich die Überwachung Ihrer Guthabensstände und die administrative Gegenrechnung der letztendlich von Ihnen abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.
- Sie ersparen sich Anträge auf Auszahlung etwaiger Beitragsguthaben.
- Sie demonstrieren gegenüber Ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern, dass Sie nicht nur im Bereich von Bau- und Reinigungsleistungen ein verlässlicher Partner sind.

- Sie ersparen Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber die Aufsplittung des Werklohnes und die damit verbundenen Überweisungen an unterschiedliche Empfängerinnen und Empfänger.
- Ihre Auftraggeberin bzw. Ihr Auftraggeber ist ohne Einbehalt und Weiterleitung der haftungsfreistellenden Beträge an das DLZ-AGH automatisch von der Haftung befreit.

## Aufnahme in die HFU-Liste


Wenn Sie seit mindestens drei Jahren Bauleistungen bzw. Reinigungsarbeiten erbringen, können Sie sich jederzeit in die HFU-Liste eintragen lassen. Für die Aufnahme bzw. den Verbleib in der HFU-Liste sind lediglich folgende **Voraussetzungen** erforderlich:

- Es bestehen keine Beitragsrückstände für Zeiträume bis zum zweitvorangegangenen Kalendermonat

vor der Antragstellung. Bagatellrückstände im Ausmaß von zehn Prozent der Beitragsforderungen bleiben dabei außer Betracht.

- Sämtliche monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen (mBGM) wurden für den vorstehenden Zeitraum bereits erstattet. Auch hier gilt eine Toleranzgrenze im Ausmaß von zehn Prozent aller zu erstattenden mBGM.

Ein-Personen-Unternehmen (EPU) können ebenfalls in die HFU-Liste aufgenommen werden. Für sie gelten angepasste Regelungen.

Ihren Antrag können Sie einfach über das WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKG) stellen. Ein ausfüllbares PDF-Formular für schriftliche Anträge steht Ihnen ebenfalls zur Verfügung. 

Autor: Hannes Holzinger

## HFU-LISTE & INFOSERVICE



**Schriftliche Anträge auf Erst-(Wieder)aufnahme in die HFU-Gesamtliste** richten Sie bitte an das

- Dienstleistungszentrum - AuftraggeberInnenhaftung (DLZ-AGH), Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien
- Fax: +43 5 0766-114555
- E-Mail: [dlz-agh@oegk.at](mailto:dlz-agh@oegk.at)



**Allgemeine Auskünfte und Fragen** richten Sie bitte an das Servicecenter der österreichischen Sozialversicherung (SV-Servicecenter)

- Telefon Inland: 050 124 6200
- Telefon Ausland: +43 50 124 6200
- E-Mail: [sv-servicecenter@itsv.at](mailto:sv-servicecenter@itsv.at)



**Webtipp:** Weitere Detailinformationen können Sie unter [www.gesundheitskasse.at/agh](http://www.gesundheitskasse.at/agh) nachlesen.





# Richtig melden und Korrekturen durchführen

Im dritten Teil unserer Serie erfahren Sie alles Wissenswerte zu den monatlichen Beitragsgrundlagemeldungen (mBGM). Je nach vereinbarter Beschäftigungsdauer ist die entsprechende mBGM zu verwenden. Wir erklären Ihnen auch, wie Sie diese bei Bedarf korrigieren können.

## mBGM (für den Regelfall)

Die mBGM für den Regelfall ist für Versicherte zu verwenden, deren Beschäftigungsverhältnis für **mindestens einen Monat oder länger** vereinbart ist.

Nach einer erstatteten Anmeldung ist die Anmeldepflichtung durch die Übermittlung der ersten mBGM an den zuständigen Krankenversicherungsträger abschließend erfüllt.

**Beginn der Verrechnung:** Bei einer im Kalendermonat durchlaufenden Beschäftigung beginnt die Verrechnung in der Regel mit dem ersten Tag des Beitragszeitraumes („Beginn der Verrechnung“ = „01“).

Vor allem im Falle von krankheitsbedingten Unterbrechungen (zum Beispiel bei Bezug von Krankengeld) ist jedoch darauf zu achten, dass jener Tag als Beginn der Verrechnung herangezogen wird, der dem Ende des Krankengeldanspruches folgt.

**Anzahl der Tarifblöcke:** Grundsätzlich beinhaltet die mBGM nur einen Tarifblock. Eine mBGM mit mehreren Tarifblöcken wird jedoch in folgenden Fällen benötigt:

- Wenn in einem Beitragszeitraum mehrere gleichartige (= regelmäßige) Beschäftigungsverhältnisse vorliegen. Dies gilt sowohl für zeitlich hintereinanderliegende als auch für parallele Beschäftigungen. Zum Beispiel, wenn eine geringfügige Beschäftigung während einer Karenz endet und das karenzierte (vollversicherungspflichtige) Dienstverhältnis wieder auflebt. Ebenso bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung während einer laufenden Kündigungsentschädigung.

- Bei unterschiedlicher Verrechnung innerhalb eines Beitragszeitraumes (zum Beispiel im Anschluss an ein untermonatig endendes Lehrverhältnis erfolgt eine Weiterbeschäftigung als Arbeiter oder Angestellter).
- Im Falle einer Unterbrechung der Versicherungszeit auf Grund einer Abmeldung ohne arbeitsrechtlichem Ende und einer neuerlichen Anmeldung (zum Beispiel Truppenübung).

### Selbstabrechnerverfahren

### Beitragsvorschreibeverfahren

#### Vorlage

Nach der ersten mBGM ist in weiterer Folge für jeden Beitragszeitraum eine mBGM zu erstatten.

Nach der ersten mBGM ist in weiterer Folge nur dann eine mBGM erforderlich, wenn sich die Höhe der Beitragsvorschreibung (Höhe des Entgeltes, Sonderzahlungen, Beitrag zur betrieblichen Vorsorge ist zu entrichten etc.) oder die Tarifgruppe ändert.

#### Meldefrist

Die mBGM ist bis zum 15. nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes zu erstatten. Wird ein Beschäftigungsverhältnis nach dem 15. des Eintrittsmonates aufgenommen, endet die Frist mit dem 15. des übernächsten Monats. Dies gilt auch bei Wiedereintritt des Entgeltanspruches nach dem 15. des Wiedereintrittsmonates.

Die mBGM ist unabhängig vom Beschäftigungsbeginn bis zum Siebenten des Folgemonates zu erstatten, der dem Monat der Anmeldung oder der Änderung der Beitragsgrundlage folgt.

#### Änderung/Richtigstellung der mBGM

Die mittels mBGM gemeldeten Daten können ausschließlich durch eine Storno-mBGM und anschließende Übermittlung einer neuen mBGM korrigiert werden.

Bei Änderungen einer mBGM für eine regelmäßige Beschäftigung überschreibt eine neue mBGM die bisherige Meldung. Eine Storno-mBGM ist nur zulässig, solange die übermittelte, zu stornierende mBGM noch nicht vorgeschrieben wurde oder für den Fall einer Falschmeldung (zum Beispiel falsche Versicherungsnummer). Wenn die Versicherungszeit entfällt, ist ein Storno der Anmeldung ausreichend.

**Hinweis:** Den Spezialfall „mBGM ohne Verrechnung“ können Sie [hier nachlesen](#) ...



## mBGM für kürzer als einen Monat vereinbarte Beschäftigung

Die mBGM für kürzer als einen Monat vereinbarte Beschäftigung ist für Versicherte zu verwenden, deren Beschäftigungsverhältnisse für **kürzere Zeit als einen Monat** vereinbart ist. Der Beginn und das Ende der Verrechnung für die Versicherungszeit einer kürzer als einen Monat vereinbarten Beschäftigung sind anzugeben.

Erstreckt sich eine kürzer als einen Monat vereinbarte Beschäftigung über zwei Beitragszeiträume, sind zwei mBGM erforderlich.

Nach einer erstatteten Anmeldung ist die Anmeldeverpflichtung durch die Übermittlung der ersten mBGM an den zuständigen Krankenversicherungsträger abschließend erfüllt.

**Tarifblock:** Liegen mehrere kürzer als einen Monat vereinbarte Beschäftigungen in einem Beitragszeitraum vor

### Selbstabrechnungsverfahren

Die mBGM ist bis zum 15. nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes zu erstatten. Wird ein Beschäftigungsverhältnis nach dem 15. des Eintrittsmonates aufgenommen, endet die Frist mit dem 15. des übernächsten Monats. Dies gilt auch bei Wiedereintritt des Entgeltanspruches nach dem 15. des Wiedereintrittsmonates.

### Beitragsvorschreibeverfahren

#### Meldefrist

Die mBGM ist unabhängig vom Beschäftigungsbeginn bis zum Siebenten des Folgemonates zu erstatten, der dem Monat der Anmeldung oder der Änderung der Beitragsgrundlage folgt.

#### Änderung/Richtigstellung der mBGM

Die mittels mBGM gemeldeten Daten können ausschließlich durch eine StornomBGM und anschließende Übermittlung einer neuen mBGM korrigiert werden.

(= gleichartige Beschäftigungen), sind diese in einer mBGM zusammenzufassen. Je Verrechnungszeitraum ist die

entsprechende Tarifgruppe zu melden und jeweils ein eigener Tarifblock erforderlich.

## mBGM für fallweise Beschäftigte

Die mBGM für fallweise Beschäftigte ist für Versicherte zu verwenden, die im jeweiligen Beitragszeitraum in **unregelmä-**

**ßiger Folge tageweise** für eine **kürzere Zeit als eine Woche** beschäftigt sind. Mit der mBGM für fallweise Beschäftigte

erfolgt die Nennung der innerhalb des jeweiligen Beitragszeitraumes liegenden tatsächlichen Beschäftigungstage.

### Selbstabrechnungsverfahren

#### Meldefrist

Für fallweise Beschäftigte sind (zumindest) die Versicherungstage bis zum Siebenten des Folgemonates mit der mBGM (Tarifblock fallweise Beschäftigte ohne Verrechnung) zu melden.

Die Übermittlung der Beitragsgrundlagen muss in einem zweiten Schritt bis zum 15. des Folgemonates bzw. bei Eintritt nach dem 15. des Monats bis zum 15. des übernächsten Monats vorgenommen werden. Die gemeldete mBGM ohne Verrechnung ist zusätzlich zu stornieren.

### Beitragsvorschreibeverfahren


Die mBGM für fallweise Beschäftigte ist bis zum Siebenten des Folgemonates der fallweisen Beschäftigung zu erstatten.

#### Änderung/Richtigstellung der mBGM

Die mittels mBGM gemeldeten Daten können ausschließlich durch eine StornomBGM und anschließende Übermittlung einer neuen mBGM korrigiert werden.

Die Prüfung, ob ein Entgelt über oder unter der Geringfügigkeitsgrenze vorliegt, ist pro Beschäftigung (bei fallweise Beschäftigten gilt jeder Arbeitstag als einzelne Beschäftigung) anhand des erzielten Entgeltes durchzuführen.

Nach einer erstatteten Anmeldung ist die Anmeldeverpflichtung durch die Übermittlung der mBGM für fallweise Beschäftigte an den zuständigen Krankenversicherungsträger abschließend erfüllt. Die mBGM für fallweise Beschäftigte gilt als kombinierte An- und Abmeldung.

**Tarifblock:** Der tägliche Arbeitsverdienst ist stets dem jeweiligen Tag der fallweisen Beschäftigung zuzuordnen und mit der jeweiligen Tarifgruppe abzurechnen. Die Übermittlung von je einem Tarifblock pro Beschäftigungstag ist erforderlich. 

Autorin: Mag.<sup>a</sup> (FH) Karina Sandhofer




**Tip:** Melden Sie bei **fallweise beschäftigten Personen im Selbstabrechnungsverfahren** gleich die Versicherungstage und die dazugehörigen Beitragsgrundlagen bis zum Siebenten des Folgemonates mit einer mBGM. Sie ersparen sich dadurch zwei weitere Meldungen.



Ihre Ansprechperson für weitere Infos finden Sie [hier](#).

# mBGM Verrechnungsgrundlage

Die Verrechnungsgrundlage definiert, ob für eine beschäftigte Person im betreffenden Beitragszeitraum eine Versicherungszeit vorliegt oder ob eine Abrechnung ohne Versicherungszeit erfolgt. Die folgende Übersicht enthält die verschiedenen Verrechnungsgrundlagen samt Beispielen.

WERT	BESCHREIBUNG	ZEIT SV	ABR. SV	ZEIT BV	ABR. BV	BEISPIELE
1	<b>SV-Verrechnung und BV-Verrechnung mit Zeit in der SV und BV</b> (= Regelfall)	ja	ja	ja	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das DV unterliegt dem BMSVG.</li> <li>Das DV unterliegt dem BMSVG. Auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit einer beschäftigten Person beträgt die Pflicht zur Entgeltfortzahlung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber 50 Prozent. Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer erhält 50 Prozent Krankengeld vom Krankenversicherungsträger.</li> </ul>
2	<b>SV-Verrechnung mit Zeit in der SV</b>	ja	ja	ja/ nein	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das DV unterliegt altem Abfertigungsrecht (Beschäftigungsbeginn vor 2003) oder dem BUAG.</li> <li>Das DV unterliegt dem BMSVG. Auf Grund des beitragsfreien ersten Monats fallen keine Beiträge zur BV an.</li> <li>Das DV unterliegt altem Abfertigungsrecht oder dem BUAG. Auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit einer beschäftigten Person beträgt die Pflicht zur Entgeltfortzahlung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber 50 Prozent. Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer erhält 50 Prozent Krankengeld vom Krankenversicherungsträger.</li> </ul>
3	<b>BV-Verrechnung mit Zeit in der BV</b>	ja/ nein	nein	ja	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das DV unterliegt dem BMSVG. Im Beitragszeitraum liegt ausschließlich ein Bezug von 100 Prozent Krankengeld, Wochengeld oder ein Präsenz-, Ausbildungs- bzw. Zivildienst vor.</li> <li>Das DV unterliegt nicht der Pflichtversicherung in der SV, es ist jedoch österreichisches Arbeitsrecht anzuwenden.</li> </ul>
4	<b>SV-Verrechnung ohne Zeit in der SV</b>	nein	ja	ja/ nein	ja/ nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auszahlung einer beitragspflichtigen Folgeprovision oder einer SZ. Im Beitragszeitraum liegt ein Bezug von 100 Prozent Krankengeld, Wochengeld oder ein Präsenz-, Ausbildungs- bzw. Zivildienst vor.</li> <li>Während eines karenzierten DV erfolgt die Auszahlung einer SZ.</li> <li>Während eines karenzierten DV erfolgt die Auszahlung einer beitragspflichtigen Einmalzahlung, etwa einer Geburtenbeihilfe.</li> <li>Das karenzierte DV (altes Abfertigungsrecht/BUAG) wird arbeitsrechtlich beendet.</li> </ul>
5	<b>BV-Verrechnung ohne Zeit in der BV</b>	ja/ nein	ja/ nein	nein	ja	Diese Verrechnungsgrundlage ist nur in Ausnahmefällen zu verwenden. Sollte ein derartiger Fall vorliegen, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Krankenversicherungsträger auf.
6	<b>SV-Verrechnung und BV-Verrechnung ohne Zeit in der SV und BV</b>	nein	ja	nein	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>Während eines karenzierten DV (BMSVG) erfolgt die Auszahlung einer Sonderzahlung.</li> <li>Während eines karenzierten DV (BMSVG) erfolgt die Auszahlung einer beitragspflichtigen Einmalzahlung, etwa einer Geburtenbeihilfe. </li> </ul>

ABR. = Abrechnung, BMSVG = Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, BUAG = Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BV = Betriebliche Vorsorge, DV = Dienstverhältnis, SV = Sozialversicherung, SZ = Sonderzahlung

Autor: Gerhard Trimmel



**Webtipp:** Neben den verschiedenen Verrechnungsgrundlagen gibt es zudem den Spezialfall „mBGM ohne Verrechnung“. Details dazu können Sie [hier nachlesen ...](#)



Ihre Ansprechperson für weitere Infos finden Sie [hier](#).

# Betriebliche Vorsorge: Auswahl der BV-Kasse und Auszahlung

Wie die Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) erfolgt und wann ein Anspruch auf eine Auszahlung des Guthabens durch die jeweilige BV-Kasse besteht, erfahren Sie im folgenden Beitrag.

## Auswahl der BV-Kasse

Jede Dienstgeberin bzw. jeder Dienstgeber hat **innerhalb von sechs Monaten**, ab Beginn eines Dienstverhältnisses das dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz unterliegt, eine BV-Kasse auszuwählen. Ein Beitrittsvertrag ist zwischen der BV-Kasse und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber abzuschließen.

Kommt es innerhalb der Sechsmonatsfrist zu keinem Beitrittsvertrag mit einer BV-Kasse, wird vom zuständigen Krankenversicherungsträger ein gesetzliches **Zuweisungsverfahren** eingeleitet.

In diesem Fall fordert der Krankenversicherungsträger die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber schriftlich auf, eine BV-Kasse innerhalb von drei Monaten auszuwählen. Bei Nichtauswahl binnen dieser Frist wird eine BV-Kasse zugewiesen.

## Anspruch auf Auszahlung

Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer kann bei Beendigung des Dienstverhältnisses über den Betrag zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Betrag) verfügen, wenn

- ein auszahlungsrelevanter Beendigungsgrund vorliegt und
- bereits drei Einzahlungsjahre seit der ersten Beitragszahlung oder der letzten Auszahlung aus der Betrieblichen Vorsorge vergangen sind.

Eine Auszahlung des Guthabens erfolgt jedenfalls, wenn

- eine gesetzliche Pension in Anspruch genommen wird,
- die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer seit mindestens fünf Jahren in keinem Dienstverhältnis mehr steht, das dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz unterliegt (zum Beispiel bei einem Wechsel in die Selbständigkeit), oder
- die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension erreicht hat (gemäß den Übergangsbestimmungen).

Kein Anspruch auf Verfügung über den BV-Betrag besteht bei

- Kündigung der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers (ausgenommen

## GUT ZU WISSEN



Die Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge sind von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu entrichten. Der Krankenversicherungsträger überweist die Beiträge an die zuständige BV-Kasse.

während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Väter-Karenzgesetz),

- verschuldeter Entlassung oder
- unberechtigtem vorzeitigem Austritt.

**Hinweis:** Die Krankenversicherungsträger sind verpflichtet, den BV-Kassen die Beendigungsgründe bekannt zu geben, damit eine Verfügung über den BV-Betrag erfolgen kann. Die rechtzeitige und vollständige Übermittlung der Abmeldung bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist daher besonders wichtig.

**Achtung:** Die Auszahlung eines Guthabens erfolgt ausschließlich durch die jeweilige BV-Kasse.

Autorin: Mag.<sup>a</sup> (FH) Karina Sandhofer



**Webtipp:** Weitere Infos und eine Übersicht über die BV-Kassen finden Sie unter [www.gesundheitskasse.at/bv](http://www.gesundheitskasse.at/bv).



Ihre Ansprechperson für weitere Infos finden Sie [hier](#).

# Ferialjob ist nicht gleich Ferialjob

Jedes Jahr nutzen junge Menschen die Sommermonate, um ein Pflichtpraktikum zu absolvieren, erste berufliche Erfahrungen zu sammeln oder sich etwas dazuzuverdienen. Wir geben Ihnen einen Überblick über die möglichen Beschäftigungsformen.

## Ferialarbeiterinnen und Ferialarbeiter sowie Ferialangestellte

Hierbei handelt es sich um Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die im Rahmen eines klassischen Dienstverhältnisses in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt werden.

Sie sind organisatorisch in den Betrieb eingegliedert, unterliegen der persönlichen Arbeitspflicht, sind weisungsgebunden und kontrollunterworfen. Außerdem verwenden sie die Betriebsmittel ihrer Dienstgeberin bzw. ihres Dienstgebers.

Ferialarbeiterinnen und Ferialarbeiter sowie Ferialangestellte sind vor Arbeitsantritt zur Pflichtversicherung **anzumelden**. Sie haben Anspruch auf kollektivvertragliche Entlohnung (inklusive Sonderzahlungen), Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Dauert die Beschäftigung länger als einen Monat, sind Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Beiträge) abzuführen.

Je nach Tätigkeit erfolgt die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge in der Beschäftigtengruppe Arbeiter bzw. Angestellter. Liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, ist die Beschäftigtengruppe geringfügiger Arbeiter bzw. geringfügiger Angestellter zu verwenden.



Foto: industryviews/Shutterstock.com

## Pflichtpraktikum ohne Taschengeld

Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten sind Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die ein im Lehrplan oder in der Studienordnung vorgesehenes Pflichtpraktikum absolvieren. Im Mittelpunkt der Tätigkeit steht der Lern- und Ausbildungszweck.

Sie sind weder in einem Verhältnis persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit tätig, noch erhalten sie Geld- oder Sachbezüge. Daher ist **keine Anmeldung** zur Sozialversicherung nötig. BV-Beiträge sind nicht zu entrichten.


Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten unterliegen ohne Bei-

tragsleistung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers der gesetzlichen Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende.

## Pflichtpraktikum mit Taschengeld

Erhalten Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten für ihre Tätigkeit Geld- oder Sachbezüge (beispielsweise ein Taschengeld), unterliegen sie der Lohnsteuerpflicht. Sie sind daher als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer zur Sozialversicherung **anzumelden**. Dauert die Beschäftigung länger als einen Monat, sind BV-Beiträge abzuführen.

## Hotel- und Gastgewerbe

Praktika im Hotel- und Gastgewerbe können ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert werden. Es besteht zumindest Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden kollektivvertraglichen Bestimmungen. 

Autor: Daniel Leitzinger

## WEBTIPP



Nähere Informationen zum Thema Ferialjob finden Sie in unserem Praxisleitfaden „Praktika: Welche Beschäftigungsformen möglich sind“.



Unter [www.gesundheitskasse.at/lf-praktika](http://www.gesundheitskasse.at/lf-praktika) können Sie den Praxisleitfaden aufrufen.



Ihre Ansprechperson für weitere Infos finden Sie [hier](#).

**Hinweis:** Bei Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten mit Anspruch auf kollektivvertragliche Entlohnung liegt ein Dienstverhältnis vor.



# Urlaub im Ausland: Im Krankheitsfall gut geschützt

Foto: Jakov Kalinin/Shutterstock.com

Urlaubszeit – die schönste Zeit des Jahres. Was aber, wenn man unterwegs krank wird? Wir haben die wichtigsten Infos für Sie zusammengefasst.

## Europäische Krankenversicherungskarte

Die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) befindet sich auf der Rückseite der e-card. Mit der EKVK sind Versicherte bzw. anspruchsberechtigte Angehörige auch während eines Urlaubes im Ausland krankenversichert. Im Krankheitsfall ermöglicht sie die Inanspruchnahme medizinisch notwendiger Leistungen (ärztliche Hilfe, Anstaltspflege). Sie gilt in den EU-/EWR-Staaten, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, in der Schweiz sowie im Vereinigten Königreich.

Sollten Versicherte bzw. anspruchsberechtigte Angehörige über keine gültige EKVK verfügen oder diese verloren haben, kann vom zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträger eine Ersatzbescheinigung ausgestellt werden. Diese gilt als provisorischer Ersatz für die EKVK (kurz PEB).

**Hinweis:** Bei einer ungültigen EKVK sind die Datenfelder mit Sternen befüllt.

Die EKVK bzw. die PEB muss vor Behandlungsantritt vorgelegt werden.

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Vertragskrankenanstalten sind grundsätzlich verpflichtet, die EKVK bzw. die PEB zu akzeptieren.

In Bosnien und Herzegowina, Montenegro sowie Serbien ist die EKVK bzw. die PEB beim zuständigen Krankenversicherungsträger vorzulegen. Dieser stellt einen ortsüblichen Behandlungsschein aus.


**Hinweis:** Begibt sich eine anspruchsberechtigte Person nur für eine ärztliche Behandlung ins Ausland, ist vorher die Zustimmung des zuständigen Krankenversicherungsträgers einzuholen. Wird nachträglich festgestellt, dass kein Anspruch auf Leistungen der Krankenbehandlung bestanden hat, sind die zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistungen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zurückzuzahlen.

## Urlaub in der Türkei

In der Türkei ist der Urlaubskrankenschein des zuständigen Krankenversicherungsträgers zu verwenden. Dieser ist von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber auszustellen und mit den Daten der versicherten Person bzw. der

Angehörigen, dem Zeitraum der Bescheinigung sowie Datum, Firmenstempel und Unterschrift zu versehen.

## Urlaub in anderen Ländern

In allen anderen Staaten (Ägypten, Tunesien etc.) müssen die Kosten für eine ärztliche Behandlung und Medikamente vorab selbst bezahlt werden. Daher sollte eine möglichst detaillierte Rechnung über Art, Umfang, Dauer und Datum der Behandlung vorliegen, um die Kostenrückerstattung zu erleichtern. 

Autor: Matthias Berger

## TIPP



Schließen Sie vor Ihrer Reise eine private Reisekrankenversicherung ab, um vor hohen Kosten durch Selbsthalte geschützt zu sein. Achten Sie darauf, dass die Reisekrankenversicherung auch Krankentransporte aus dem Ausland beinhaltet.



**Webtipp:** Weitere Informationen zum Auslandsurlaub finden Sie auf [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at) unter „Dienstgeber/Grundlagen A-Z/A/ Auslandsurlaub“.



Ihre Ansprechperson für weitere Infos finden Sie [hier](#).

# Kündigungentschädigung: Wissenswertes im Überblick

Wird ein Dienstverhältnis aus bestimmten Gründen aufgelöst, haben Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer grundsätzlich Anspruch auf eine Kündigungentschädigung. Was Sie darüber wissen sollten, lesen Sie im folgenden Beitrag.

## Anspruch

Ein Anspruch auf eine Kündigungentschädigung besteht unter anderem bei

- einer unbegründeten Entlassung,
- einem berechtigten vorzeitigen Austritt, sofern dieser von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber verschuldet wurde, oder
- einer zeit- bzw. rechtswidrigen Kündigung.

## Höhe

Bei der Berechnung der Kündigungentschädigung kommt das **Ausfallsprinzip** zur Anwendung. Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer soll finanziell so gestellt werden, wie dies bei einer ordnungsgemäßen Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt wäre.

Die Kündigungentschädigung gebührt bei unbefristeten Dienstverhältnissen daher bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin. Bei befristeten Dienstverhältnissen gebührt sie bis zum Ablauf der Befristung.

Die Kündigungentschädigung beinhaltet

- das Entgelt (Lohn, Gehalt, Zulagen, durchschnittliches Überstundenentgelt etc.), welches während der fiktiven Kündigungsfrist zugestanden wäre,
- die anteiligen Sonderzahlungen,
- die Abgeltung eines erst während dieses fiktiven Zeitraumes entstehenden neuen oder höheren Urlaubsanspruches sowie

- eine während der fiktiven Kündigungsfrist entstandene höhere Abfertigung (bei der Abfertigung Alt).

Eine Kündigungentschädigung steht nicht immer in voller Höhe zu. Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer muss sich anrechnen lassen, was sie bzw. er sich infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart, durch andere Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich verabsäumt hat. Die Kündigungentschädigung wird jedoch im Ausmaß von drei Monatsentgelten jedenfalls ohne Abzug fällig.

## Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Die Kündigungentschädigung **verlängert die Pflichtversicherung**. Die Pflichtversicherung endet nicht mit dem

Ende des Dienstverhältnisses, sondern mit dem Ende des Entgeltanspruches.

Die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig werdende Kündigungentschädigung ist auf den Zeitraum der fiktiven Kündigungsfrist umzulegen.

Wenn die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer Anspruch auf eine Kündigungentschädigung und eine Urlaubersatzleistung hat, ist für die Ermittlung des Verlängerungszeitraumes der Pflichtversicherung zuerst die Kündigungentschädigung und anschließend die Urlaubersatzleistung heranzuziehen.

**Bitte beachten Sie:** Für Beitragszeiträume, in denen nur mehr eine Kündigungentschädigung oder Urlaubs-

## BEISPIEL



### Verlängerung der Pflichtversicherung

Ein Angestellter tritt berechtigt vorzeitig am 27.06.2022 aus. Kündigungstermin ist der 30.09.2022. Er erhält daher eine Kündigungentschädigung vom 28.06.2022 bis 30.09.2022. Weiters hat er Anspruch auf zwei Tage Urlaubersatzleistung.

- Die Kündigungentschädigung verlängert die Pflichtversicherung bis 30.09.2022 und die Urlaubersatzleistung verlängert anschließend die Pflichtversicherung bis 02.10.2022.
- Auf der Abmeldung ist daher das Feld „Beschäftigungsverhältnis Ende“ mit dem 27.06.2022 zu befüllen = arbeitsrechtliches Ende. In den Feldern „Entgeltanspruch Ende“ und „Betriebliche Vorsorge Ende“ ist der 02.10.2022 einzutragen = Ende der Pflichtversicherung.
- Eine mBGM ist für die Monate Juni bis Oktober 2022 zu übermitteln. Im Feld „Verrechnung enthält Kündigungentschädigung/Urlaubersatzleistung“ ist „Ja“ auszuwählen.

ersatzleistung abgerechnet wird, ist jedenfalls eine monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) zu übermitteln.

**Hinweis:** Während des Bezuges einer Kündigungsentschädigung ruhen die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

### Beitragsgrundlage

Die Kündigungsentschädigung unterliegt bis zur Höchstbeitragsgrundlage der Beitragspflicht. Die Beitragsgrundlage umfasst alle Entgeltbestandteile zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen, auf die die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer während der fiktiven Kündigungsfrist Anspruch gehabt hätte.

Bisher beitragsfreie Bezüge (zum Beispiel Schmutzzulagen) sind infolge der Kündigungsentschädigung für diesen Zeitraum beitragspflichtig.

Die laufenden Anteile der Kündigungsentschädigung (zum Beispiel Lohn oder Gehalt) sind beitragsrechtlich als allgemeine Beitragsgrundlage zu melden und abzurechnen. Sie sind auf die durch die Verlängerung der Pflichtversicherung entstandenen Beitragsmonate aufzuteilen. Die entsprechenden Beitragsätze und Höchstbeitragsgrundlagen sind zu beachten.

Die anfallenden Sonderzahlungsanteile sind als Beitragsgrundlage für Sonder-


zahlungen zu melden. Die Sonderzahlungsanteile sind im Beendigungsmonat (= arbeitsrechtliche Fälligkeit) abzurechnen.

Für die Zeit der Verlängerung der Pflichtversicherung sind auch die Nebenbeiträge, Umlagen und der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge abzuführen.

Die Beurteilung der Verminderung bzw. des Entfalles des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei geringem Ein-

kommen erfolgt anhand der durch die Verlängerung der Pflichtversicherung entstandenen Beitragsmonate und deren jeweilige Beitragsgrundlage.

### Abmeldung

Auf der Abmeldung ist im Feld „Beschäftigungsverhältnis Ende“ das Datum des arbeitsrechtlichen Endes der Beschäftigung anzugeben. Die Felder „Entgeltanspruch Ende“ und „Betriebliche Vorsorge Ende“ sind mit dem Datum des Endes der Pflichtversicherung zu befüllen. In den Feldern „Kündigungsentschädigung ab“ und „Kündigungsentschädigung bis“ ist der Zeitraum der Kündigungsentschädigung einzutragen. 

Autor: Daniel Leitzinger

## EXKURS



### Urlaubersatzleistung

Eine Urlaubersatzleistung steht der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer für im Beendigungszeitpunkt des Dienstverhältnisses noch nicht verbrauchten und noch nicht verjährten Urlaub zu.

Im Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses gebührt die Urlaubersatzleistung nur anteilig. Ein bereits verbrauchter Urlaub ist mit dem anteiligen Urlaubsanspruch aufzurechnen. Für einen nicht verbrauchten Resturlaub aus früheren Urlaubsjahren gebührt die Urlaubersatzleistung in voller Höhe.

Für die Berechnung der Urlaubersatzleistung wird das entsprechende Urlaubsentgelt herangezogen. Es kommt das Ausfallsprinzip zur Anwendung. Als Urlaubersatzleistung wird jenes Entgelt ausbezahlt, das die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer bei Inanspruchnahme des Urlaubes erhalten hätte.

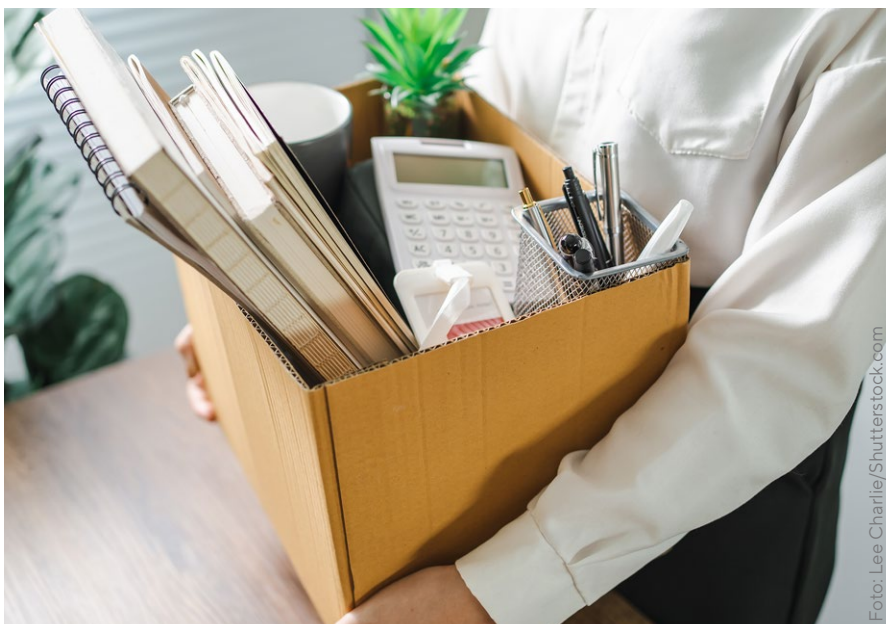


Foto: Lee Charlie/Shutterstock.com

**Webtipp:** Nähere Infos und Beispiele zur Berechnung der Urlaubersatzleistung finden Sie auf [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at) unter „Dienstgeber/Grundlagen A-Z/C-E/Ersatzleistung für Urlaubsentgelt“.



Ihre Ansprechperson für weitere Infos finden Sie [hier](#).



# Daumen hoch für WEBEKU

11,9 Millionen Benutzeraktionen, 1,6 Millionen Logins und rund 113.000 gestellte Anträge im Jahr 2021. Beeindruckende Zahlen, die die Bedeutung des WEB-BE-Kunden-Portals (WEBEKU) als einen der wichtigsten Informationskanäle zwischen den Dienstgeberinnen und Dienstgebern sowie der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) unterstreichen.

## Viel Betrieb ...

Exakt 113.306 Anträge langten 2021 via WEBEKU bei der ÖGK ein. Etwa zwei Drittel davon entfielen auf Vollmachten und Unbedenklichkeitsbescheinigungen. In Folge der Corona-Pandemie wurden knapp 19.000 Anträge auf Ratenzahlungen, COVID-19-Dienst- bzw. Sonderfreistellungen für werdende Mütter gestellt.

Eines zeigen diese Zahlen ganz klar: WEBEKU hat sich zu einem unverzichtbaren Web-Service für die Lohnverrechnung entwickelt.

## Das Konto im Blick

Neben den elektronischen Anträgen ist die wichtigste Funktion von WEBEKU die Einsichtnahme auf das Beitragskonto. Alle Buchungen lassen sich lückenlos nachverfolgen und können zum Beispiel auf konkrete Zeiträume eingegrenzt werden.

WEBEKU bietet immer wieder neue Services. Derzeit können Sie folgende **Funktionen** nutzen:

- Erstellung von elektronischen Anträgen (Guthabenauszahlung, Umbuchung, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Erteilung bzw. Änderung SEPA-Lastschrift, Vollmachtshinterlegung, Erstattung des geleisteten Entgeltes sowie der Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge für eine COVID-19-Dienst- bzw. Sonderfreistellung für werdende Mütter).
- Im Bereich der AuftraggeberInnenhaftung (AGH): Erstellung von Anträgen

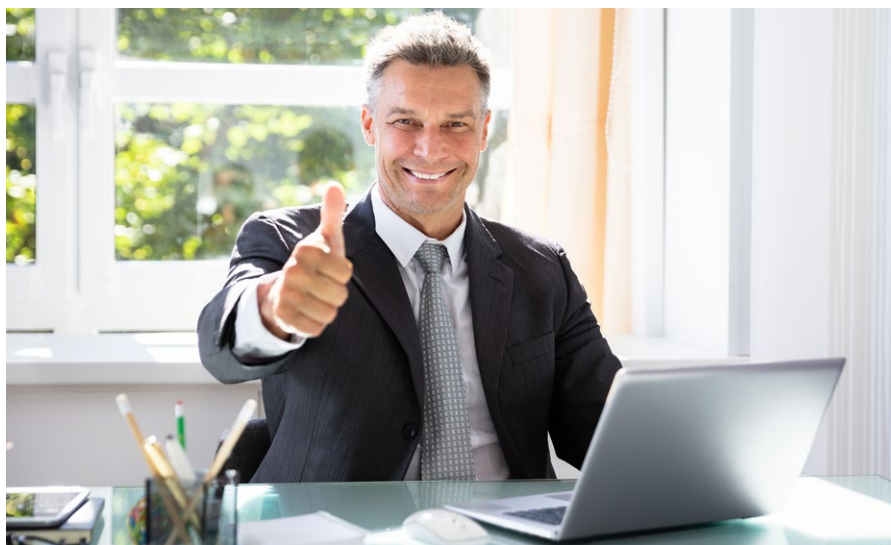


Foto: Andrey\_Popov/Shutterstock.com

gen auf Erst- und Wiederaufnahme in die Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen und von Anträgen auf Auszahlung des AGH-Guthabens an das Dienstleistungszentrum AGH sowie Einsichtnahme in das Auftragnehmerkonto.

- Abfrage des Beschäftigtenstandes sowie von Versicherungsnummern der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.
- Anzeige und Export von Detailinformationen zu bereits verbuchten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen (mBGM), zum Beispiel mBGM(-Paket) Status, Referenzwert etc.
- Anzeige von Rückmeldungen aus dem SV-Clearingsystem und Suche von Clearingfällen.

- Wartung von E-Mail-Adressen für Clearing- bzw. WEBEKU-Verständigungen.
- E-Mail-Verständigung im Falle von eingelangten Nachrichten in der WEBEKU-Box bzw. von aufgetretenen Clearingfällen.

## Anmeldung WEBEKU

Für eine Erstanmeldung ist eine Registrierung im Unternehmensserviceportal (USP) erforderlich. Dies kann entweder mittels FinanzOnline-Zugangsdaten oder Handy-Signatur erfolgen.

Danach müssen in der USP-Administration die jeweiligen WEBEKU-Verfahrensrechte durch die USP-Administratorin bzw. den USP-Administrator des Unternehmens zugeordnet werden. Bei einzelvertretungsbefugten Personen (etwa Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer, Inhaberin bzw. Inhaber) erfolgt eine automatische Zuordnung.

**Hinweis:** Bei der Nutzung von WEBEKU fallen keine Gebühren an.

### Auskünfte zu WEBEKU:

IT-Services der  
Sozialversicherung GmbH  
Telefon: 050 124 6200  
E-Mail: [sv-servicecenter@itsv.at](mailto:sv-servicecenter@itsv.at)



### Auskünfte zum USP:

USP Service Center  
Telefon: 050 233 733  
(Mo - Do 08.00 - 16.00 Uhr, Fr 08.00 - 14.30 Uhr)  
Web: [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)

Autor: Gerhard Trimmel



# Raus an die frische Luft



Ob Yoga, Line-Dance, Body Workout oder Konditionsgymnastik: In ganz Österreich startet ab Juni das kostenlose Mitmach-Programm „Bewegt im Park“.

„Bewegt im Park“ bietet ein vielfältiges Bewegungsprogramm im öffentlichen Raum – kostenlos und unverbindlich. Organisiert von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und finanziert vom Dachverband der Sozialversicherungsträger, dem Sportministerium und der Wiener Gesundheitsförderung bietet das Projekt allen Menschen die Möglichkeit, sich an der frischen Luft zu bewegen.

## Wie erfolgt die Teilnahme?

Die Teilnahme ist kostenlos und erfolgt ohne Anmeldung. Die Bewegungseinheiten sind für alle von jung bis alt ge-

eignet. Jede und jeder kann das vielfältige Angebot nutzen, um etwas für die eigene Gesundheit zu tun und zusätzlich neue Menschen kennenzulernen.

## Wie findet man den passenden Kurs?

Sämtliche Informationen zu den angebotenen Kursen sind auf der Website [www.bewegt-im-park.at](http://www.bewegt-im-park.at) zu finden. Welcher Kurs wann und wo stattfindet, wer den Kurs leitet und ob spezielle Materialien notwendig sind – alle wissenswerten Infos sind auf der Website zusammengefasst.

Die erfahrenen Kursleiterinnen und Kursleiter motivieren und geben Tipps, um fit und gesund zu bleiben. Das Kursprogramm wird von den Sportverbänden ASKÖ, ASVÖ und SPORTUNION gestaltet und findet in Kooperation mit den Sozialversicherungen und Städten und Gemeinden statt. Durch die Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Behindertensportverband und Special Olympics Österreich steht auch für Menschen mit Beeinträchtigungen ein vielfältiges Angebot in Form von Inklusionskursen zur Verfügung.

## Wo und wann?

Alle Kurse werden von Juni bis September in öffentlichen Parks oder anderen freien Flächen in ganz Österreich angeboten. Jedenfalls an der frischen Luft – egal bei welchem Wetter! Jeder Kurs findet immer am gleichen Wochentag und zur gleichen Uhrzeit statt. Auf alle zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Corona-Regelungen wird natürlich geachtet. ☺

Autorin: Mag.<sup>a</sup> (FH) Marion Berner, BA

## MACHEN SIE MIT

**Das kostenlose Bewegungsprogramm ohne Anmeldung. Von Juni bis September in ganz Österreich!**

### Die Vorteile im Überblick:

- wöchentliche Termine
- für alle von jung bis alt
- erfahrene Kursleitende
- kostenlose Teilnahme
- ohne Anmeldung
- bei jedem Wetter
- auch für Anfängerinnen und Anfänger



### Ihre Ansprechperson:

Mag.<sup>a</sup> (FH) Marion Berner, BA  
05 0766-171054

# Gut gewappnet durch den Alltag

Foto: fizkes/Shutterstock.com

Wenn die Anforderungen am Arbeitsplatz steigen, kann auch die psychische Belastung zunehmen. Aber man kann sich dagegen wappnen.

Enormer Zeitdruck oder hohe Flexibilität: Das sind nur einige Anforderungen in einer modernen Arbeitswelt.

Die Corona-Pandemie hat diesen Trend noch verstärkt. Als Folge kann es zu Erkrankungen des Verdauungs- oder des Herz-Kreislauf-Systems sowie zu Schlafstörungen, depressiven Verstimmungen, Angst oder chronischer Erschöpfung kommen.

## Wie kann man vorbeugen?

### Auf persönlicher Ebene:

- Mit sich selbst achtsam umgehen und mit Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten in kommunikativem Austausch bleiben. Probleme aktiv, wertschätzend und direkt ansprechen.
- Dem Perfektionismus eine Pause gönnen: In der Arbeit das Bestmögliche geben, aber nach getaner Arbeit abschalten und einen Schlusstrich ziehen.

### Für Entspannung sorgen etwa durch:

- Yoga- oder Dehnübungen
- Atemübungen (Luft tief und langsam durch die Nase einatmen, fünf Sekunden anhalten, dann langsam durch den Mund wieder ausatmen,

mehrere Male wiederholen, zum Abschluss noch strecken und gelassener in den Alltag starten)

- Meditation

### Pausen einhalten und erholsam gestalten:

- Kurz durchatmen
- Körperübung oder Augenerfrischung (Handflächen aneinander reiben bis sie sich erwärmen und dann ein paar Sekunden lang gewölbt über die Augen legen)
- Trinken (Tee, Mineralwasser mit Zitrone etc.)


**Bei Stress:** Augen schließen und sich an einen persönlichen Wohlfühlort versetzen, indem man versucht, sich die Farben, Geräusche und Gerüche dieses Ortes möglichst plastisch vorzustellen.

**Erholsamer Schlaf:** Ein gesunder Schlaf ist eine wichtige Grundlage zur Vorbeugung von psychischen Erkrankungen und Erschöpfungszuständen. Falls es über einen längeren Zeitraum zu Problemen beim Ein- oder Durchschlafen kommt, professionelle Hilfe annehmen.

Auf die Schlafhygiene achten: Alkohol verschlechtert die Schlafqualität, technische Geräte strahlen aktivierendes

Licht aus. Das Schlafzimmer sollte kühl sein. Kurz vor dem Schlafengehen nicht mit belastenden Themen beschäftigen. Falls man aufwachen sollte, nicht zu lange wach liegen bleiben, sondern kurz aufstehen.

### Auf Ebene der Organisation:

- Institutionalisierte Austausch zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Mitarbeitergespräche)
- Auch Führungskräfte sollten ihre Belastungen thematisieren dürfen
- Kommunikationsstrukturen immer wieder hinterfragen und verbessern
- Lösungen nicht personenbezogen, sondern themenbezogen suchen
- Arbeitspsychologische Evaluierung psychischer Belastungen
- Coaching und Supervision 

Autorin: Mag.<sup>a</sup> Anita May, Klinische und Gesundheitspsychologin der ÖGK



### Ihre Ansprechperson:

Mag.<sup>a</sup> Anita May  
05 0766-126224



# SPL TELE: Von BGF überzeugt

Der Schlüssel zu nachhaltigem wirtschaftlichen Erfolg sind motivierte, leistungsfähige, vor allem aber gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deshalb setzen immer mehr Unternehmen auf Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF). Auch die SPL TELE GmbH & Co KG ist von diesem Tool der Österreichischen Gesundheitskasse überzeugt und wurde im Mai „BGF-Betrieb des Monats“.



Alle Fotos: SPL TELE GmbH & Co KG

2019 startete das Unternehmen ein BGF-Projekt. „Uns ist nicht nur die körperliche Gesundheit unserer Beschäftigten sehr wichtig, sie sollen sich auch wohlfühlen“, erklärt Andreas Pleil, Head of Human Resources.

## Mehr als nur Apfel & Co

Zu den bisher umgesetzten Maßnahmen zählen eine Kantine mit gesundem Essen, offene und helle Büros, Begegnungszonen und Sicherheitskleidung.

Zudem bietet das Unternehmen Seminare etwa zu Burn-Out-Prävention, Zeit- und Selbstmanagement und richtigem Bewegen von schweren Lasten an. Auch frisches Obst wird regelmäßig bereitgestellt.

## Breite Akzeptanz im Betrieb

Das BGF-Projekt wird von allen Ebenen im Unternehmen mitgetragen. „Sehr geschätzt wird die direkte Kommunikation mit der Geschäftsführung sowie die Möglichkeit, konkrete Ideen und Verbesserungsvorschläge einzubringen. Das Management konnte die Abläufe aus Mitarbeitersicht betrachten. Das führte zu Prozessoptimierungen, Effizienzsteigerungen und zu mehr gegenseitigem Verständnis. Letztendlich also eine klassische Win-win-Situation!“

## Vorhandene Potentiale nutzen

„Wir wollten für unsere Beschäftigten ein besseres Umfeld für Körper und Geist schaffen – das ist uns mit Hilfe der

## ÜBER...

### SPL TELE

Die SPL TELE GmbH & Co KG aus Wolkersdorf im niederösterreichischen Weinviertel hat sich mit ihren knapp 300 Beschäftigten auf Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation spezialisiert. Das Portfolio wird ergänzt durch Dienstleistungen im Non-Telko Bereich, Logistik- und Transportlösungen sowie maßgeschneiderte Produkte und Tools.

Betrieblichen Gesundheitsförderung hervorragend gelungen“, sagt Andreas Pleil. „Wichtig ist, die erzielten Erfolge zu feiern, auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hören und sie aktiv einzubinden. Denn sie haben die besten Ideen, wie sie ihr persönliches Umfeld besser gestalten können.“

Autorin: Cornelia Schobesberger



**Während der Pandemie haben wir unseren Kolleginnen und Kollegen das Obst und Gemüse mit dazu passenden Rezepten ins Homeoffice geliefert.**

Andreas Pleil



**Webtipp:** Alle Infos zu BGF gibt es auf [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at) im Menüpunkt „Gesunde Betriebe“.



# Sie fragen, wir antworten

## Meldungserstattung – Wechsel von Voll- auf Teilversicherung

- Ein Mitarbeiter wechselt von einem vollversicherungspflichtigen zu einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. Welche Meldung ist zu erstatten, wenn noch keine monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) übermittelt wurde?
- Bei einem Wechsel von einem vollversicherungspflichtigen zu einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis oder umgekehrt ist, solange noch keine mBGM für den betroffenen Beitragszeitraum übermittelt wurde, eine Änderungsmeldung an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu erstatten.

**Hinweis:** Bitte wählen Sie auf der Änderungsmeldung im Feld „Betriebliche Vorsorge“ „keine Änderung“ aus. Wenn Sie „ja“ auswählen, kann die Änderungsmeldung nicht verarbeitet werden, da der Beginn der Betrieblichen Vorsorge bereits bei der Anmeldung bekannt gegeben wurde.

## Altersumstufung bei Personen mit fiktivem Geburtsdatum

- Die Versicherungsnummer einer Mitarbeiterin lautet 1234 011362. Sie vollendet heuer ihr 60. Lebensjahr und ist weiterhin bei uns beschäftigt. Wann erfolgt die Altersumstufung?
- Bei den letzten sechs Stellen der Versicherungsnummer handelt es sich in der Regel um das Geburtsdatum einer Person. Personen, die bei der Registrierung keinen Geburtstag oder Geburtsmonat angeben und bei denen nur das Geburtsjahr feststeht, wird ein fiktives Geburtsdatum vergeben. In diesen Fällen wird als Monat die Zahl 13, 14 oder 15 verwendet.

Die Altersumstufung erfolgt bei Personen mit fiktivem Geburtsdatum immer am 01.07. des betreffenden Jahres.

Im konkreten Beispiel erfolgt daher die Altersumstufung am 01.07.2022. 



Foto: Andrey\_Popov/Shutterstock.com

## LESERSERVICE

### So erreichen Sie uns:

Für Ihre Anfragen steht Ihnen unser Online-Formular unter [www.gesundheitskasse.at/dg-anfrage](http://www.gesundheitskasse.at/dg-anfrage) zur Verfügung.

## IMPRESSUM

### Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

#### Medieninhaberin, Herausgeberin und Verlegerin:

Österreichische Gesundheitskasse (kurz ÖGK), Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, ATU74552637, Tel.: +43 5 0766-0, E-Mail: office@oegk.at, Web: [www.gesundheitskasse.at/impressum](http://www.gesundheitskasse.at/impressum)

Die ÖGK ist ein gesetzlicher Krankenversicherungsträger und wird durch den Verwaltungsrat vertreten (§ 432 ASVG) – [www.gesundheitskasse.at/selbstverwaltung](http://www.gesundheitskasse.at/selbstverwaltung)

**Produktionsleiterin:** Mag.<sup>a</sup> (FH) Karina Sandhofer (ÖGK)

**Redaktionsteam:** Fachbereich Versicherungsservice, Expertisezentrum Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, Expertisezentrum Gesundheitsförderung, Prävention und Public Health der ÖGK

**Grundlegende Richtung:** Das Magazin „DGservice“ dient der Information der Dienstgeberinnen und Dienstgeber, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Lohnverrechnerinnen und Lohnverrechner sowie deren Mitarbeitenden über Themen aus dem Bereich Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen, ergänzt um Themen der Betrieblichen Gesundheitsförderung sowie Informationen zur österreichischen Sozialversicherung.

**Haftungsausschluss:** Die mit diesem Magazin „DGservice“ veröffentlichten Inhalte sind mit größter Sorgfalt recherchiert und kontrolliert. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der gebotenen Informationen können wir dennoch keine Gewähr übernehmen.

**Bildnachweis:** Titelfoto: Roman Samborskyi, Seiten 4 und 19 – Anführungszeichen für die Kommentare von Mag. Sima, MSc MBA und Andreas Peil: NirdalArt/Shutterstock.com; weitere Bilder, wenn nicht anders angegeben: ÖGK.